

Ein Kirchenasyl ist immer öffentlich – die Behörden werden informiert

Der Beschluss über die Gewährung von Kirchenasyl muss in Abstimmung mit dem Dekanatamt und dem Evangelischen Oberkirchenrat an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden. Die Information von und Verhandlungen mit dem Ministerium oder Regierungspräsidium erfolgen durch den Oberkirchenrat. Auch Bürgermeisteramt und Landratsamt sind durch die Kirchengemeinde von dem Kirchenasyl zu benachrichtigen. Formen des Kirchenasyls ohne Offenlegung gegenüber den Behörden sind nicht zu rechtfertigen und ggf. strafbar.

Informationen und Broschüren

• „Wenn ein Fremdling bei euch wohnt ...“ **KirchenAsyl im Raum der evangelischen Landeskirchen**, herausgegeben von der Evangelischen Kirche von Westfalen, der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
www.ekir.de/www/service/kirchenasyl-17320.php
Zu bestellen auch über den Evangelischen Presseverband für Westfalen/Lippe, Tel.: (0521) 94 40-0, zentrale@presseverband-bielefeld.de

• **Flüchtlinge: Willkommen heißen – begleiten – beteiligen. Eine Handreichung für Kirchengemeinden**, herausgegeben vom Diakonischen Werk Württemberg und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg
www.diakonie-wuerttemberg.de/rat-und-hilfe/menschen-mit-migrationshintergrund/flucht-und-asyl/materialien/

„Wenn bei dir ein Fremder in eurem Land lebt, sollt ihr ihn nicht unterdrücken. Der Fremde, der sich bei euch aufhält, soll euch wie ein Einheimischer gelten, und du sollst ihn lieben wie dich selbst; denn ihr seid selbst Fremde in Ägypten gewesen. Ich bin der Herr, euer Gott.“

(3. Mose 19,33f.)

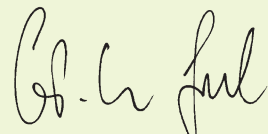
Beim Thema Kirchenasyl geht es vorrangig nicht um Rechtsfragen, auch nicht um Finanzen oder Strukturen, sondern es geht um Menschen. Um Menschen, die sich in einer besonderen Notsituation befinden und deren Anliegen uns so bewegend erscheint, dass wir für erneute Prüfung und Klärung eintreten.

Für diese Menschen hat die Kirche da zu sein. Das Alte Testament weist uns an sie in 3. Mose 19. Das Neue Testament stellt sie Christus gleich in Matthäus 25, wenn wir sie aufnehmen und ihnen Gastfreundschaft und Schutz gewähren.

Wir versuchen daher, den Menschen, die zu uns kommen und um Hilfe bitten, Unterstützung zu geben. Deshalb kann im Ausnahmefall auch das Kirchenasyl in Betracht gezogen werden.

Ich bin dankbar, dass wir in dieser Sache gute Ansprechpartnerinnen und -partner haben, die unseren betroffenen Kirchengemeinden Rat und Hilfe geben. Auf sie wird in diesem Faltblatt verwiesen.

Allen, die den Flüchtlingen und Asylbewerbern in unserem Land Hilfe und Unterstützung geben wollen, wünsche ich die Kraft und den Segen Gottes.



Landesbischof Ernst-Wilhelm Gohl
im Februar 2023

Ansprechpartner für Fragen zum Kirchenasyl:

Asylpfarrer und landeskirchlicher Beauftragter im Migrationsdienst

Pfarrer Dr. Sebastian Molter
Beauftragter für Asyl und Migration in der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg und
im Kirchenkreis Stuttgart
Tel./Fax: 0711 20709621
E-Mail: sebastian.molter@elkw.de
www.elk-wue.de/rat-und-hilfe/seelsorge/asylpfarramt

Stellvertretung bzgl. Kirchenasyl:

Diakon Dietmar Oppermann Referat Kirchlich-diakonische
Flüchtlingsarbeit
Tel.: 0711 1656 225, mobil: 0162 2039168
E-Mail: Oppermann.d@diakonie-wuerttemberg.de

Allgemeine Informationen zum Kirchenasyl geben:

Diakonisches Werk Württemberg

Phillip Neurath
Referat Flüchtlingshilfen
Tel.: 0711 1656-283, mobil: 0172 4461025
E-Mail: neurath.p@diakonie-wuerttemberg.de

Evangelischer Oberkirchenrat, Dezernat 8.4

Frau Elke Rieger
Postfach 101342, 70012 Stuttgart
Tel./Fax: 0711 2149-486 / -9486
E-Mail: Elke.Rieger@elk-wue.de

Arbeitskreis Asyl Stuttgart

E-Mail: pfarramt.stuttgart.asyl@elkw.de
www.ak-asyl-stuttgart.de



Kirchenasyl

Eine Orientierungshilfe der
Evangelischen Landeskirche in Württemberg

„Denn ich bin hungrig gewesen
und ihr habt mir zu essen gegeben.
Ich bin durstig gewesen
und ihr habt mir zu trinken gegeben.
Ich bin ein Fremder gewesen
und ihr habt mich aufgenommen.“

(Matthäus 25,35)



Kirchenasyl – was ist es und wie kommt es dazu?

Kirchenasyl bedeutet Zuflucht in kirchlichen Räumen (Kirchen, eventuell Gemeindehäuser).

Es ist der allerletzte Versuch, bei Gefahr für Leib und Leben von Flüchtlingen doch noch eine zufriedenstellende Regelung zu finden. Dies gilt vor allem, wenn auf der Verwaltungsebene oder auf dem Rechtsweg keine angemessene Entscheidung im Asylverfahren erreicht worden ist.

Rechtlich schützt das *Kirchenasyl* allerdings nicht vor Abschiebung. Das Kirchenasyl ist eine christlich-humanitäre Tradition und kann nur helfen, Zeit zu gewinnen und staatliches Handeln nochmals zu überprüfen.

Wir unterscheiden zwei Fallkonstellationen:

1. Flüchtlinge, deren Asylantrag endgültig negativ beschieden wurde und denen unmittelbar die Abschiebung in ihr Herkunftsland droht.
2. Flüchtlinge, denen aufgrund der EU-Verordnung die Rücküberstellung in den für ihr Asylverfahren zuständigen Staat droht (Mitgliedstaat der Europäischen Union, Schweiz, Norwegen), aus dem sie nach Deutschland eingereist sind. Aus dieser Regelung ergeben sich im Einzelfall Situationen, die im Blick auf eine angemessene Wahrnehmung der konkreten Gefährdungssituation einzelner Flüchtlinge Fragen aufwirft. Das führt aktuell dazu, dass Kirchengemeinden auch hier mit der Bitte um *Kirchenasyl* konfrontiert werden.

Manchmal hat sich die Problematik einer drohenden Abschiebung bei einem von der Kirchengemeinde betreuten Flüchtling schon länger angebahnt, manchmal kommt die Bitte um *Kirchenasyl* völlig unvorbereitet auf eine Kirchengemeinde zu. Der Kirchengemeinderat hat in diesen Fällen zu entscheiden, ob er den von Abschiebung bedrohten Menschen Zuflucht in den eigenen kirchlichen Räumen gewährt. Diese Entscheidung kann er verantwortet nur dann treffen, wenn alle Informationen über den Einzelfall vorliegen, er die nötige Beratung eingeholt und Klarheit darüber hat, welches realistischerweise erreichbare Ziel verfolgt wird.

Dazu müssen die Flüchtlinge an der Aufklärung der Situation vorbehaltlos und kooperativ mitwirken, also etwa Akteneinsicht bei ihren Rechtsanwältinnen oder Ärzten gewähren und diese von der Schweigepflicht entbinden. Dieses Einverständnis ist für die Kirchengemeinde zwingende Voraussetzung dafür, ein Kirchenasyl zu gewähren.

Wichtig ist, dass beide Seiten – Kirchengemeinde und Asylsuchende – erst nach Beratung entscheiden, ob ein *Kirchenasyl* überhaupt infrage kommt. Die Sachlage muss sofort durch den zuständigen Ansprechpartner der Landeskirche (*siehe Adressfeld*) geprüft werden. Er berät Kirchengemeinden, bezieht fachlich geschulte Anwälte mit ein. Einbezogen werden müssen unverzüglich das Dekanatamt und der Evangelische Oberkirchenrat, ebenso die Kirchenbezirksbeauftragten für Asyl und Migration. Die Ansprechpartner sind im Flyer genannt.

Vor der Entscheidung des Kirchengemeinderats müssen folgende Punkte geklärt sein:

1. Es droht unmittelbar eine Abschiebung. Das muss durch einen fachlich geschulten Rechtsanwalt geprüft werden, der von der Kirchengemeinde selbst oder den kirchlichen Stellen beauftragt ist.

2. Aufgrund der Prüfung des Falles durch Fachleute besteht die berechnete Befürchtung, dass bei einer Abschiebung Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit, Menschenrechtsverletzungen oder andere unzumutbare Härten (z. B. bei der Abschiebung Kranker oder Angehöriger religiöser Minderheiten) drohen und dies im staatlichen Verfahren nicht genügend beachtet wurde. Die Asylsuchenden müssen sich verpflichten, politische Ziele nur gewaltfrei zu verfolgen.

3. Durch den Zeitaufschub, den das Kirchenasyl bietet, kann das angestrebte und vereinbarte Ziel für die schutzsuchenden Personen verfolgt werden – beispielsweise eine erneute rechtliche Prüfung einer behördlichen Entscheidung, Erstellung von Gutachten

zur Traumatisierung oder Gesundheit, die Weiterwanderung oder freiwillige Rückkehr. Zur Zielsetzung gehört in der Regel auch eine zeitliche Festlegung.

4. Alle anderen rechtlichen Möglichkeiten sind ausgeschöpft, die eine Abschiebung verhindern könnten. Wenn noch keine Petition beim Landesparlament eingereicht oder noch kein Antrag an die Härtefallkommission des Landesinnenministeriums gestellt wurde, ist die Abschiebung in aller Regel auch anders zu vermeiden.

5. Die Flüchtlinge sind bereit, die eingeschränkten Lebensbedingungen während des Kirchenasyls auf sich zu nehmen und nach Ende des Kirchenasyls die kirchlichen Räume umgehend zu verlassen.

6. Nach Beratung durch Fachleute (z. B. hauptamtliche Flüchtlingsberaterinnen und Flüchtlingsberater, Flüchtlingspfarrerinnen und Flüchtlingspfarrer, Mitglieder des Netzwerks Asyl in der Kirche, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Behördenvertreterinnen und Behördenvertreter, Ärztinnen und Ärzte) ist ein Beschluss des Kirchengemeinderates herbeigeführt worden, den namentlich aufgeführten Schutzsuchenden Kirchenasyl zu gewähren. Dieser Beschluss ist in nichtöffentlicher Sitzung zu treffen.

7. Die Kirchengemeinde hat die persönlichen und finanziellen Ressourcen, um ein *Kirchenasyl* ggf. mehrere Monate lang durchzuhalten.

8. Die Kirchenleitung ist einbezogen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit muss in Abstimmung mit der Pressestelle der Landeskirche erfolgen, auch wegen der Wirkungen auf andere Gemeinden und die Flüchtlingsarbeit der Landeskirche insgesamt. Die Prälaturpressepfarrer sind einzubeziehen.

Eine Arbeitsgruppe bilden und Verantwortlichkeiten klären

Zu beachten ist, dass Personen im Kirchenasyl meistens Menschen ohne Papiere sind und es je nach Fall keine öffentlichen Zuwendungen (Krankenversicherung etc.) für sie gibt. Sie sind angewiesen auf die Versorgung durch andere. Oftmals können sie das Kirchengelände nicht verlassen und brauchen Möglichkeiten, ihre Zeit sinnvoll zu gestalten.

Es gehört zur Verantwortlichkeit der Kirchengemeinde, die angemessene Betreuung der Asylbewerber sicherzustellen. Dazu wird eine Arbeitsgruppe gebildet, die die Aufgaben verteilt und abgestimmt wahrnimmt. Ihr gehören unter anderem Vertreter des Kirchengemeinderats, des Kirchenbezirks, ggf. des AK Asyl, der Selbsthilfegruppe/des Freundeskreises o. Ä. an. Rechtliche und psychologische Fachkräfte sind evtl. hinzuzuziehen.

Es muss geklärt werden, wer unter anderem zuständig ist für:

- Versorgung der im Kirchenasyl befindlichen Personen (Nahrung, Kleidung, Ausstattung der Räumlichkeiten)
- Gesundheitliche und ggf. psychologische Fragen
- Soziale Einbindung der Personen (Kinderspielgruppen, Besuch von Kindergarten/Schule, Gesprächsmöglichkeiten, Gottesdienste)
- Übersetzungen
- Behördenkontakte
- Rechtsanwaltskontakte

Beenden eines Kirchenasyls

Endet ein Kirchenasyl mit oder ohne Erreichung des Ziels, verlassen die Personen das Kirchengelände. Wird keine Aufhebung der Abschiebungsandrohung erreicht, entscheiden die Asylbewerber selbst über weitere Schritte. Die Kirchenasyl gewährende Kirchengemeinde ist aus ihrer unmittelbaren Verantwortung entlassen.